

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1998

Geschäftszahl

93/14/0151

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde ist befugt, die Schätzung der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes durch den Abgabepflichtigen auch dann zu überprüfen und allenfalls von ihr abzuweichen, wenn sie die vom Steuerpflichtigen geschätzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in den Vorjahren unbeanstandet ließ. Dem Grundsatz von Treu und Glauben ist nur dann Bedeutung beizumessen, wenn die Abgabenbehörde selbst die später als unrichtig erkannte AfA-Berechnung veranlaßt hat (Hinweis E 12. 9. 1988, 88/14/0162).